

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 13

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA

Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Christoph Strohm

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN

Band 13

Unionschriften 1542–1545

bearbeitet von
THOMAS WILHELMI

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

1. Auflage

Copyright © 2011 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04313-5
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Vorwort	9
Zur Edition	11
Einleitung	13
1. Die Frankfurter Konkordie, 9. Dezember 1542	15
2. Bedenken für den 3. Reichstag zu Speyer, 16. Oktober 1543	45
3. Reformationsgutachten, November 1544	77
4. Brief Bucers an Philipp von Hessen, 25. Februar 1545	203
5. Ein Christliche Erinnerung, März 1545	227
6. Bericht zum Christlichen Leser, Frühjahr 1545	337
7. Wider auffrichtung der Messen, anderer Sacramenten und Ceremonien und des Papsttums, Frühsommer 1545	363
Bibelstellen	407
Zitate aus Rechtscorpora	412
Personenregister	416
Ortsregister	421
Literaturverzeichnis	423
Abkürzungen	432
Bibliotheken und Archive	436
Alphabetisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	437
Chronologisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	450

Geleitwort

In dem vorliegenden Band gelangen noch einmal Texte zum Druck, die Bucers Engagement für die Wiedervereinigung der Christenheit widerspiegeln. Die Unionschriften der Jahre 1542 bis 1545 bieten aber nicht einfach Wiederholungen von Argumentationen, die er bereits in seinen Schriften der dreißiger Jahre oder zu den Reichsreligionsgesprächen 1540/41 entfaltet hat. Vielmehr ergänzen sie das Bild Bucers als eines unermüdlichen Vermittlers um wichtige Aspekte. Zwar geht es auch weiterhin um die Entschärfung innerprotestantischer Gegensätze; die Zuversicht, zu einer Einigung mit den Altgläubigen zu gelangen, hatte Bucer jedoch weitgehend verloren. So ist sein Ton in der Kritik am Papsttum schärfer und die Aufforderung an die weltlichen Obrigkeiten, für die Reformation der Kirche zu sorgen, nachdrücklicher ausgesprochen. Beredtes Zeugnis hierfür ist das umfangreiche Reformationsgutachten vom November 1544. Auch die zweite ausführliche Schrift »Ein christliche Erinnerung« vom März 1545 unterstreicht das. Hier wird ferner deutlich, in wie starkem Maße Bucers Handeln in diesen Jahren durch das drohende, vom Papst einberufene Konzil bestimmt war.

Für die sorgfältige Erarbeitung des Bandes gebührt Herrn Privatdozent Dr. Thomas Wilhelmi Dank. Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat die Publikation wiederum in vielfältiger Hinsicht – auch mit einem namhaften Zuschuß an die Druckkosten – unterstützt.

Heidelberg, im Februar 2011

Christoph Strohm

Vorwort

Der vorliegende Band, der den vielleicht etwas unscharfen Titel »Unionsschriften 1542–1545« trägt, enthält einige Schriften aus der späteren Schaffenszeit Martin Bucers. Sie zeugen von seinem auch in diesen Jahren unentwegten Bemühen um Vermittlung und Vereinigung im innerprotestantischen Bereich sowie von seinen beinahe schon verzweifelten Versuchen, auf die sich unbefriedigend entwickelnde Religionspolitik im Reich Einfluß zu nehmen.

An der Entstehung des Bandes im Laufe der vergangenen dreieinhalb Jahre waren einige studentische Hilfskräfte beteiligt: Herr Max Graff, Herr Simon Klohr, Frau Judith Kohlmüller, Herr Tobias Kribbeler, Herr Sebastian Türk und Frau Ksymena Waszkiewicz. Sie haben insbesondere bei der Erfassung der Texte, beim Korrekturlesen, bei der Erstellung der Register und auch bei der Verifizierung von Bibelstellen wertvolle Arbeit und damit einen wesentlichen Beitrag zum Entstehen dieses Bandes geleistet. Herr Graff war auch an den Arbeiten im Staatsarchiv in Marburg und an der Identifizierung von Personen (im fünften hier edierten Text) beteiligt. Frau Susanne Haaf war bis 2008 als studentische Hilfskraft, danach als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle tätig und leistete zusammen mit Herrn Dr. Albert De Lange einen wesentlichen Beitrag zur Herausgabe des siebenten Textes (»Wider auffrichtung der Messen«).

Herrn Prof. Dr. Christoph Strohm und Herrn Prof. Dr. Eike Wolgast danke ich für ihre mannigfache Hilfe und ihren umsichtigen Rat, für die sorgfältige, kritische Durchsicht der Texte und wertvolle Verbesserungsvorschläge. Meinem Kollegen an der Bucer-Forschungsstelle, Herrn Dr. Stephen E. Buckwalter, bin ich für die gewissenhafte Gegenkorrektur, zahlreiche nützliche Hinweise und kompetente Beratung zu Dank verpflichtet. Herrn Prof. Dr. Oskar Reichmann und Herrn Dr. Christoph Roth (Heidelberg) danke ich für einige Auskünfte zur Sprache Bucers.

Heidelberg, den 2. Februar 2011

Thomas Wilhelmi

Zur Edition

Im Februar 2005 beschloß die Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Martin Bucers, die Editionsrichtlinien unserer Ausgabe an einigen Punkten zu ändern, um die Fertigstellung des Vorhabens zu beschleunigen. Diese Veränderungen seien im folgenden kurz zusammengefaßt: Die den Bänden früher vorangestellte *Chronologia Bucerana* entfällt, da die Einleitungen zu den einzelnen Schriften ausreichend auf den historischen Hintergrund verweisen. Ebenfalls entfällt das Sachregister. Es wurde beschlossen, das Zitatregister rigoros auszudünnen: Nur solche Zitate, die nicht über die Register zu Personen und Orten zu erschließen sind, werden von nun an in das Zitatregister aufgenommen, so daß dieses sich im wesentlichen auf die Rechtscorpora des *Corpus Iuris Civilis* und des *Corpus Iuris Canonici* sowie auf Konzilsbeschlüsse beschränkt.

Als Folge dieser Beschlüsse wird seit 2005 ebenfalls auf das ausführliche Inhaltsreferat in Gestalt eines längeren Essays verzichtet. Dafür werden die wichtigsten in der jeweiligen Schrift enthaltenen Aussagen und Argumente Bucers in Form einer Gliederung von Stichworten oder knappen Sätzen zusammengefaßt. Inhaltsreferat und Wirkungsgeschichte bestehen nicht mehr als eigene Punkte, sondern gehen in die Gesamteinleitung einer Schrift ein.

Ferner wird nicht mehr die gesamte handschriftliche Überlieferung eines Stückes vollständig kollationiert, wenn eine oder einzelne der vorhandenen Überlieferungen als die besten und zu edierenden feststehen. Dies kann zu einer erheblichen Straffung des textkritischen Apparats führen, da hier nur eine oder wenige maßgebende Handschriften – und nicht die zahlreichen von ihnen abhängigen Abschriften – kollationiert werden. Im vorliegenden Band trifft dies allerdings beim Reformationsgutachten vom November 1544 nicht zu, da sich die vorliegenden, in Mehrfachanfertigung entstandenen Handschriften qualitativ nur unwesentlich voneinander unterscheiden.

Darüber hinaus werden bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes folgende Richtlinien angewandt:

Die zu edierenden Stücke werden chronologisch angeordnet, numeriert und mit Überschriften in heutigem Deutsch versehen.

Absätze werden entsprechend den Sinneinheiten des Textes eingefügt. Demgemäß erfolgt keine Übernahme von Absätzen aus den Vorlagen, die sich als nicht sinnessprechend erweisen. Lange und unübersichtliche Textabschnitte werden durch Absätze strukturiert. Vor Beginn größerer Textabschnitte (Kapitel etc.) werden Leerzeilen eingefügt.

Doppelte Anführungszeichen kennzeichnen die direkte Rede oder ein wörtliches Zitat, gleichgültig ob die Vorlage solche Kennzeichnungen enthält oder nicht.

Zusätze des Bearbeiters werden in eckigen Klammern wiedergegeben.

Kürzel und Ligaturen in deutschen und lateinischen Texten werden stillschweigend aufgelöst. Dabei folgt die Auflösung der Form, die in der betreffenden Überlieferung die übliche ist (z. B. bei der Umsetzung von Nasalstrichen). In einigen Fällen werden Auflösungen von Abkürzungen an entsprechender Stelle in eckigen Klammern oder in Anmerkungen ergänzt.

Die Angabe der Bibelstellen richtet sich nach der Kapitel- und Verszählung der deutschen Lutherbibel. Verse werden nach heutiger Zählung zu den Kapitelangaben im Text in eckigen Klammern hinzugesetzt. Bei Zitierung eines Buches ohne Kapitelangabe, bei unbezeichneten Anspielungen und bei fehlerhaften Angaben erfolgt die Erläuterung im kommentierenden Apparat. Für die Abkürzungen der biblischen Bücher sowie der bekannteren Nachschlagewerke, Publikationsreihen und Zeitschriften ist das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) maßgebend.

Hochgestellte kleine lateinische Buchstaben verweisen auf den textkritischen Apparat. Hochgestellte arabische Zahlen im Text verweisen auf den kommentierenden Apparat. Die Zählung der textkritischen und der kommentierenden Anmerkungen beginnt auf jeder Seite neu.

Blatt- und Seitenwendung wird in senkrechten Strichen kursiv vermerkt (Seiten- oder Blattzählung und Lagenzählung).

Die Texte werden folgendermaßen normalisiert:

Die Zusammen- und Getrennschreibung folgt in deutschen Texten der Vorlage. In lateinischen Texten richtet sich die Zusammen- und Getrennschreibung nach den einschlägigen Wörterbüchern. Enklitische Partikeln werden stets direkt angehängt.

Der Vokalbestand wird unverändert beibehalten. Das gilt auch für übergeschriebene Buchstaben. Diakritische Zeichen werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. In lateinischen Texten wird *v*, wenn vokalisch gebraucht, zu *u*. Die *e-caudata* wird in Richtung der im betreffenden Text sonst zu beobachtenden Schreibung aufgelöst.

Der Konsonantenbestand bleibt in deutschen Texten unverändert erhalten. Das gilt auch für Verdoppelungen und Verdreifachungen am Wortanfang und -ende.

Die unterschiedliche Schreibweise des *s*-Zeichens wird nicht berücksichtigt. In lateinischen Texten wird *j* stets mit *i* wiedergegeben und konsonantisch gebrauchtes *u* wird hier zu *v*.

In deutschen Texten bleibt die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage grundsätzlich erhalten. In lateinischen Texten wird die Großschreibung möglichst beseitigt, sofern sie nicht in bestimmten Fällen eine besondere Bedeutung innerhalb des Textes besitzt. Personennamen erscheinen auf jeden Fall in Großschreibung.

Die Interpunktion deutscher Texte folgt den heutigen Regeln. In lateinischen Texten erfolgt die Zeichensetzung grundsätzlich sparsam.

Im textkritischen Apparat werden nur solche Varianten gebracht, die für den Benutzer des Textes im Blick auf Verständnis und Interpretation wichtig sein können. Der kommentierende Apparat wird so knapp wie möglich, aber so informativ wie nötig gehalten. Er enthält Erläuterungen zu Wörtern, Syntax, Personen, Orten und Sachen sowie Zitatnachweise und Verifizierungen von Anspielungen.

Das Grimmsche Wörterbuch wird nach der Banderteilung des dtv-Neudrucks von 1991 zitiert, die ältere Banderteilung wird jedoch stets, wenn sie von der neueren abweicht, d. h. ab dem vierten Band, in Klammern hinzugefügt.

Einleitung

Im Laufe der Jahre hatte sich Martin Bucer bei manchen Gelegenheiten als geschickter und gewiefter Vermittler in Religionsfragen erwiesen. Die Herbeiführung einer innerprotestantischen Verständigung und Einigung war ihm ein zentrales Anliegen. Außerdem bemühte er sich immer wieder um Annäherungen zwischen Altgläubigen und Protestanten.

Im Spätsommer 1542 erreichte Bucer die Bitte des Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, die Grundlagen für eine Reformation im Kurfürstentum Köln zu schaffen, bei deren Einführung mitzuwirken und dazu für einige Monate nach Bonn zu kommen. Anfang Dezember 1542 machte sich Bucer von Straßburg nach Bonn auf. In Frankfurt am Main mußte er zwei Tage länger als vorgesehen Station machen. Denn die dortige Pfarrerschaft trat mit der dringenden Bitte an ihn heran, den heillosen Auseinandersetzungen in ihren Reihen ein Ende zu setzen und eine Verständigung herbeizuführen. In einigen intensiven Gesprächen konnte Bucer die vor allem über der Abendmahlsfrage zerstrittenen Lager tatsächlich dazu bringen, eine von ihm formulierte Konkordie zu unterzeichnen und damit den unerquicklichen Streit zumindest für einige Zeit zu beenden.

In den Jahren 1543 und 1544 trieb Bucer im Auftrag des Kölner Erzbischofs die erwähnte Reformation mit großem Einsatz weiter voran. Im Jahr 1544 gewannen allerdings die dieser Reform ablehnend gegenüberstehenden Kreise, insbesondere das Kölner Domkapitel und die Kölner Universität, mit Unterstützung der Kurie allmählich wieder die Oberhand. In den letzten Monaten dieses Jahres wandte Bucer mit seiner ›Beständigen Verantwortung‹ viel Energie darauf, die geplante Reformation ausführlich zu erläutern und die Argumente der Gegner zu widerlegen. Die Lage war aber schon ziemlich aussichtslos, und es zeigte sich, daß der Kölner Reformationsversuch ohne Erfolg bleiben würde. Diese Umstände und überhaupt die sich unerfreulich entwickelnde Religionspolitik im Reich haben bei Bucer in diesen Monaten zu einem Sinneswandel geführt. An die Stelle der ursprünglichen, für ihn typischen Konzilianz und Kompromissbereitschaft trat nun zunehmend das Bemühen um eine unmißverständliche Abgrenzung.

Gleichzeitig mit der ›Beständigen Verantwortung‹ verfaßte Bucer im Hinblick auf die Beratungen am bevorstehenden Reichstag von Worms ein Reformationsgutachten. Er stellte dieses offensichtlich unter Zeitdruck fertig, und so verwundert es nicht, daß ihm eine sorgfältige Redaktion und straffe Formulierungen abgehen. Es zeugt auch von der zunehmenden Ungeduld Bucers, der sich in seinen früheren Einigungsbestrebungen getäuscht sah und nun einem entschiedenen Auftreten der protestantischen Stände am Reichstag das Wort sprach. Die Wittenberger Theologen empfanden Bucers Vorschläge als wenig hilfreich und legten mit der ›Wittenberger Reformation‹ ein eigenes, diplomatisch formuliertes Gutachten vor. Bucer beharrte allerdings auf seiner Position, wie seinem Brief vom 25. Februar 1545 an Philipp von Hessen zu entnehmen ist.

Die Einberufung eines von protestantischer Seite und mit großer Beharrlichkeit und Vehemenz auch von Bucer immer wieder geforderten Nationalkonzils ließ auf

sich warten. Mit der im März 1545 im Druck erschienenen ›Christlichen Erinnerung‹ forderte Bucer die in Worms versammelten Kurfürsten und Reichsstände mit Nachdruck und Ungeduld dazu auf, die Einberufung dieses Nationalkonzils in die Wege zu leiten.

Im Frühsommer 1545 hatte Bucer sich noch an einer weiteren Front zu verteidigen. Es ging um die von ihm und Georg Witzel 1539 in Leipzig ausgehandelten Artikel. Diese hatte Bucer im Frühjahr 1545 im Druck erscheinen lassen, um die damalige Übereinstimmung mit den Altgläubigen unter Beweis zu stellen. Im Elsaß und im Breisgau wurde Bucer nach dieser Publikation von den Kanzeln herab angegriffen. Es wurde ihm vorgeworfen, damals in Leipzig leichtfertig Lehrmeinungen der Altgläubigen gutgeheißen und die Positionen der Protestanten nur ungenügend vertreten zu haben. Auf diese Angriffe reagierte Bucer mit der im Frühsommer 1545 im Druck erschienenen Schrift ›Wider auffrichtung der Messen, anderer Sacramenten und Ceremonien und des Papsttums‹.

1. Die Frankfurter Konkordie vom 9. Dezember 1542

Einleitung

1. Entstehung und Inhalt

Martin Bucer, der sich bereits von Januar bis März 1533 in Frankfurt/M. als Vermittler bewährt hatte¹, wurde im Spätherbst des Jahres 1542 erneut um Hilfe gebeten, um einem neuerlichen Zerwürfnis unter der Frankfurter Pfarrerschaft ein Ende zu setzen.²

Dieses Zerwürfnis nahm bereits Jahre zuvor seinen Anfang³, als Peter Geltner⁴, ein Schüler Luthers, 1536 vom Frankfurter Rat zum Pfarrer berufen worden war. Geltner führte eigenmächtig neue, lutherische Lehren ein und unterschrieb für die Stadt Frankfurt die Schmalkaldischen Artikel. Um die Wogen etwas zu glätten, berief der Rat 1540 als Gegengewicht zum Lutheraner Geltner die Pfarrer Johann Lullius⁵ und Melchior Ambach⁶, als weiteren Gesinnungsgenossen 1540/41 Sebastian Ligarius⁷. Geltner erhielt ebenfalls Verstärkung: 1540/41 mit Andreas Zöpffel (Zöpfel)⁸,

1. Vgl. dazu *Greschat*, Martin Bucer, S. 119; BDS 4, S. 309f., 465–475; vgl. auch die in Anm. 2 angegebene Literatur.

2. Zur Frankfurter Kirchengeschichte dieser Jahre vgl. *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547; *Beck*, Rat und Kirche; *Telschow*, Die alte Frankfurter Kirche; *Dechent*, Kirchengeschichte von Frankfurt am Main; *Grabau*, Das evangelisch-lutherische Predigerministerium der Stadt Frankfurt am Main; *Becker*, Beiträge zu der Kirchengeschichte der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Frankfurt am Main; *Bauer*, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II; *Ritter*, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn (s. unten S. 20).

3. *Bauer*, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 138–145; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 243–252.

4. Peter Geltner, geb. in Bamberg, gest. 1572 in Frankfurt/M., Pfarrer in Frankfurt/M. 1536–1572. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 113f.; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 44, Anm. 61 und passim.

5. Johannes Lullius (Lullus), geb. in Hochheim, gest. ?, Pfarrer in Bonames 1538–1540, in Sachsenhausen (bei Frankfurt/M.) 1540–1546, in Frankfurt/M. 1546–1555. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 219; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 135f. und passim.

6. Melchior Ambach, geb. 1490 in Meiningen, gest. 1559, Pfarrer in Frankfurt/M. 1540–1555. ADB 1, S. 389f.; *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 7; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 136, Anm. 96 und passim.

7. Sebastian Ligarius, geb. in Mainz, gest. 1545, Pfarrer in Frankfurt/M. 1540/41–1545. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 213; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 135 und passim.

8. Andreas Zöpfpling (Zöpfel), Pfarrer in Frankfurt/M. 1540–1545. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 399; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 135 und passim.

1542 mit Eberhard Haberkorn¹ und Simon Kittel². Auf derselben Seite stand Matthias Limperger³.

Am deutlichsten zeigte sich die Uneinigkeit der Frankfurter Prediger bei der Abfassung eines Frankfurter Katechismus.⁴ Im Sommer 1541 erteilte nämlich der Frankfurter Rat, der Luthers Katechismus in der Stadt nicht einführen wollte, Melchior Ambach den Auftrag, den Entwurf eines eigenen Katechismus auszuarbeiten. Noch in demselben Jahr reichte Ambach seinen Entwurf ein. Die lutherisch gesinnten Prediger Limperger, Geltner, Zöpfel und Haberkorn, die mit diesem Entwurf überhaupt nicht einverstanden waren, unterbreiteten dem Rat alsbald einen Gegenentwurf, auf den wiederum Ambach, Lullius und Ligarius negativ reagierten. Die unterschiedlichen Auffassungen zeigten sich insbesondere bei der Abfassung des Artikels über das Abendmahl. Die beiden Lager standen sich in dieser Frage, aber auch in der Bilderfrage, unversöhnlich gegenüber.

Auf Wunsch des Rates verglich sodann Janus Cornarius⁵, der Frankfurter Stadtarzt, die vorliegenden Entwürfe und unterbreitete einen eigenen Vorschlag. Daraufhin zog der Rat die bereits erteilte Genehmigung zum Druck des von Ambach verfaßten Katechismus zurück, ersuchte auf Betreiben von Ambach den Rat der Stadt Straßburg um Hilfe und entsandte deswegen Ligarius nach Straßburg.⁶

Am 7. Juni 1542 wandten sich Bucer, Matthias Zell und Kaspar Hedio in einem ausführlichen, die Fragen des Abendmahls und der Bilder betreffenden Schreiben an ihre Frankfurter Kollegen und riefen diese dazu auf, sich an den Schmalkaldischen Abschied von 1540 und die Wittenberger Konkordie von 1536 zu halten und den Streit beizulegen⁷. Der Frankfurter Rat, der wie die Bürgerschaft nach wie vor mehr zur oberdeutschen als zur lutherischen Linie tendierte, schrieb in der Folge den Prädikanten vor, sich an diese Empfehlungen zu halten. Im Juli 1542 erstellte

1. Eberhard Haberkorn, geb. in Hessen, Pfarrer in Frankfurt/M. 1542–1548. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 131.

2. Simon Kittel, geb. in Miltenberg, Pfarrer in Sachsenhausen 1528–1540, Pfarrer in Frankfurt/M. 1540–1546. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 180f.; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 136, Anm. 96 und passim.

3. Matthäus Limperger, geb. in Mainz, gest. 1543 (wohl in Frankfurt/M.), Pfarrer in Frankfurt/M. 1525–1543. *Telschow/Reiter*, Die evangelischen Pfarrer, S. 214; *Bauer*, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 138f.; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 42f. und passim.

4. Zum Frankfurter Katechismusstreit vgl. *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 243–252 und passim; *Bauer*, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 138–145.

5. Janus (Johann) Cornarius, geb. 1500 in Zwickau, gest. 1558 in Jena, Stadtarzt in Frankfurt/M. um 1542. ADB 4, S. 481; *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 247–249.

6. Vgl. dazu *Haas*, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 245; *Bauer*, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 142f.

7. Straßburg StA, AST 75, Nr. 53. Abdruck bei *Ritter*, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn (s. unten S. 20), S. 379–384.

der für den Rat als Syndikus tätige Advokat Hieronymus zum Lamb¹ im Auftrag des Rates ein Gutachten. Danach stellte der Rat aus den Punkten, in denen Geltner und Ambach übereinstimmten, in eigener Regie einen Katechismus zusammen. Ambach erklärte sich damit einverstanden, nicht aber Geltner, der eine »clare definition des h. nachtmals« forderte. Auch der gerade in Frankfurt weilende Theologe Johannes Pistorius aus Nidda wurde vom Rat konsultiert und um einen Katechismusedntwurf gebeten. Pistorius' Entwurf, der demjenigen von Ambach ähnlich ist, wurde vom Rat gutgeheißen. Es gelang dem Rat allerdings nicht, Geltner und seine Mitstreiter zu überzeugen und zum Einlenken zu bewegen. Der Rat, der allmählich die Geduld verlor, ermahnte die Prediger, von weiteren Diskussionen vorerst abzusehen, und ordnete an, sich an Pistorius, Melanchthon und Bucer zu wenden und diese eine endgültige Entscheidung treffen zu lassen.

Bucer, der sich gerade auf dem Wege von Straßburg nach Bonn befand und am 7. Dezember 1542 in Frankfurt Station machte, wurde vom Rat um Vermittlung gebeten. Noch an demselben Tag nahm Bucer mit allen Frankfurter Prädikanten im ehemaligen Barfüßerkloster die Diskussion auf. Er hielt ihnen vor, daß uneinige Christen keine guten Christen seien und gegenseitige Liebe erforderlich sei. Wer beim Abendmahl eine abweichende Meinung habe, müsse vom Rat zum Gehen gebracht werden. Am Tage darauf wurden die Diskussionen im Beisein des Ratssyndikus zum Lamb und des Stadtarztes Cornarius fortgesetzt. Der mit den Zusätzen Ambachs versehene letzte Katechismusedntwurf wurde weiter verändert. Diese Fassung erhielt die Zustimmung ausnahmslos aller Prediger und der übrigen an der Diskussion Beteiligten. Zudem wurde von allen an der Diskussion Beteiligten, den Predigern und den Vertretern des Rates, zum Abschluß der Verhandlungen am 9. Dezember 1542 die von Bucer verfaßte Konkordie unterzeichnet. Bei dieser im vorliegenden Band edierten Konkordie, die wesentlich von Bucers Unionsbestrebungen geprägt war, wurde allerdings das Bilderproblem ausgeklammert.

Am 14. Dezember 1542 arbeitete Cornarius den einige Tage zuvor erzielten Kompromiß in den Katechismusedntwurf ein und legte das Ergebnis nochmals den Prädikanten vor.² Der Rat ermahnte die Prädikanten, die mit diesem Kompromiß³ ohne Ausnahme einverstanden waren, sich in jeder Hinsicht nach diesem Katechismus zu richten und weiteren Streit zu vermeiden. Schon Ende Mai 1543 entflammte aber über Fragen zur Taufzeremonie neuer Streit, als sich Ligarius, Ambach und Lullius in einer Klage gegen Geltner, Zöpfel, Haberkorn und Limberger wandten.⁴

1. Haas, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 246; zu Hieronymus Lamb vgl. auch BDS 10, S. 569 f.

2. Bauer, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 146.

3. Edition aus einer am 29. Januar 1944 verbrannten Handschrift des Frankfurter Stadtarchivs in: Quellen zur Geschichte des Katechismus-Unterrichts, Bd. II: Mitteldeutsche Katechismen, Abt. 2: Texte, S. 1104–1114. Wiedergabe in neuhochdeutscher Übersetzung bei Telschow, Rechtsquellen zur Frankfurter Kirchengeschichte, S. 13–18.

4. Bauer, Der Bekenntnisstand der Reichsstadt Frankfurt a. M. im Zeitalter der Reformation II, S. 151–155.

Inhalt der Konkordie:

I. Im Abendmahl werden der wahre Leib Christi und das wahre Blut Christi wahrhaftig und wesentlich gereicht und empfangen.

II. Dabei wird keine räumliche oder umschriebene Gegenwart des Herrn vorausgesetzt.

III. Christus ist im Himmel, aber auch im Abendmahl zugegen.

IV. Das Geheimnis des Abendmahls soll angenommen und nicht weiter erforscht werden.

V. Christus ist im Himmel, dort aber nicht an einem bestimmten Ort eingeschlossen.

VI. Ort und Weise des Aufenthalts Christi im Himmel sollen nicht weiter erforscht werden.

VII. Es ist schlechthin zu glauben und zu bekennen, daß Christus in der Glorie des Vaters ist und bleibt und uns so im Abendmahl gegenwärtig ist.

VIII. Christus ist im Abendmahl durch sein Wort und seine Zeichen auf eine göttliche und himmlische Weise zugegen.

IX. Der Herr gibt sich unserem Herzen und Gemüt im Abendmahl als eine Speise für die Seele und den neuen Menschen, die das ewige Leben bringt.

X. Es ist unpassend und töricht zu sagen, Christus sei im Himmel und könne somit im Abendmahl nicht zugegen sein.

XI. Derartigen falschen Auffassungen im Volk muß entgegengewirkt werden.

XII. Im Abendmahl werden zwei Dinge gegeben: der Leib und das Blut Christi als das Himmlische, die Symbole Brot und Wein als das Irdische. Im Irdischen wird uns tatsächlich und in Wahrheit das Himmlische dargereicht. Es findet im Abendmahl keine Transsubstantiation statt.

XIII. Die beiden Naturen, die göttliche und die menschliche, sind in Christus vollständig und unvermischt.

XIV. Die menschliche Natur Christi bleibt in ihm neben der göttlichen ganz und vollkommen bestehen.

XV. Die Auferstehung hat dem Menschen Christus die himmlische Herrlichkeit gebracht, seine menschliche Natur dadurch aber nicht weggenommen.

XVI. Über die Ubiquität des Leibes Christi soll man nicht weiter disputieren, da hierüber nichts in der Bibel steht.

XVII. Die Grundlage für die Lehre ist die Heilige Schrift und was dazu in Bekenntnisschriften wie der Augsburger Konfession, der Apologie dieser Konfession, den Regensburger Artikeln und der Wittenberger Konkordie erklärt wird.

XVIII. Die Frankfurter Prediger verpflichten sich zur Verkündigung von Buße und Vergebung der Sünden in Christi Namen. Voraussetzung zum wahren Bereuen der Sünden ist der Glaube, daß Christus Vergebung anbietet.

XIX. Die Prediger haben verschiedene ihnen verliehene Begabungen: Der eine kann in Predigten zur Buße aufrufen, der andere die Gnade Christi preisen. Beide Begabungen sind nötig. Die Prediger sollen sie in ihrem Dienst in der Gemeinde so gut wie möglich nutzbringend einsetzen.

XX. Die Prediger sollen das Wirken und die Begabungen ihrer Kollegen in der Gemeinde rühmen und alles vermeiden, das zur gegenseitigen Herabminderung und Uneinigkeit führen kann.

XXI. Ein Prediger, der im Leben und in der Lehre zu Beanstandungen Anlaß gibt, soll von seinen Kollegen mit Sanftmut, diskret und niemals in der Öffentlichkeit ermahnt werden.

XXII. Die Prediger sollen den Pfarrkonvent fleißig besuchen und dort mit Sanftmut und christlicher Liebe debattieren.

XXIII. Die Prediger sollen die weltliche Obrigkeit fleißig an ihre Aufgaben erinnern, dabei aber Maß halten. Sie sollen dabei darauf achten, das Volk nicht gegen die Obrigkeit aufzuhetzen und sich nicht unbedacht auf ihnen zugetragene, ungerechtfertigte Verdächtigungen und Verleumdungen einzulassen.

Die Prediger haben sich in aufrichtiger gegenseitiger Liebe alles bisher Geschehene verziehen. Sie verpflichten sich zur friedlichen Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Aufbau der Gemeinden.

2. Überlieferung

Die Handschrift der Frankfurter Konkordie befand sich im Stadtarchiv Frankfurt/M. in den Acta ecclesiastica, Bd. III. Dieses Konvolut verbrannte am 29. Januar 1944 vollständig.

Der Text der Frankfurt Konkordie ist in den folgenden Drucken enthalten:

A:

Warnungsschrifft // Doct. Martin Luthers / // an die zu Franckfurt am Mayn / // Anno 1533. außgangen. // Item / // CONCORDIA, Das ist / Vertragsarti= // cul / vom Herrn Martino Bucero, auff Begeren eines // E. Rahts / zwischen den Predigern zu Franckfurt / belangendt die // Lehre vom H. Abendmal / vnd von der Person Christi / // Anno 1542. auffgerichtet. // Sampt // Einer kurtzen hiftorischen Erzehlung / wie es // mit der Euangelifchen Kirchen vnd Ministerio // allhie zu Franckfurt / von Anfang biß auff vnser // Zeiten / ergangen. // Auß erheblichen Vrfachen / so in der Vorred ge= // meldet werden / auffs newe zusammen in Druck // verfertigt. // Gedruckt zu Franckfurt am Mayn / // durch Johann Spieß. // M. D. XCIII.

Frankfurt/M.: Johann Spieß, 1593.

4°; [28] Bl.; A⁴-G⁴; Titelfrückseite und letzte Seite leer; Seitenkustoden; Seitentitel; gotische Type.

Bl. Djb-Fja: Concordia Buceri [Concordia dt.]

VD 16 L 4170. Bucer-Bibliographie Nr. 274.

8 in der Bucer-Bibliographie genannte Exemplare. Der Druck ist außerdem vorhanden in Augsburg SStB, Halberstadt Gleimhaus, München SB und Straßburg BNU.

B:

Johann Balthasar Ritter, Evangelisches Denckmahl der Stadt Franckfurth am Mayn, Oder Ausführlicher Bericht von der daselbst im XVI. Jahr=Hundert ergangenen Kirchen=REFORMATION, Mithin von dem Anfang, weiteren Fortgang, und der Bestättigung des wieder hervorgebrachten Heiligen Evangelii in besagtem Ort, aus bewährten schriftlichen Documenten und anderen Urkunden verfertigt, Frankfurt/M.: Johann Friedrich Fleischer, 1726.

S. 275–281: CONCORDIA Das ist Vereinigung=Articul Herrn MARTINI BUCERI Zwischen den Predigern von Franckfurth aufgerichtet. [Concordia dt.]

C:

Frankfurthische Religions=Handlungen, Welche zwischen Einem Hoch=Edlen und Hochweisen Magistrat und denen Reformirten Burgern und Einwohnern daselbst Wegen des innerhalb denen Ring=Mauern dieser Stadt gesuchten EXERCITII RELIGIONIS REFORMATAE PUBLICI, Bey dem Höchstpryßlichen Kayserlichen Reichs=Hof=Rath gepflogen werden [...] auch von einigen zu der Frankfurter REFORMATION- und Kirchen=Historie. [Teil 1], Frankfurt/M.: Franz Varrentrapp, 1735.

S. 41–46: Concordia Concionatorum Francofordensium, constituta per Dn. Martinum Bucerum. d. 9. Dec. Ao. 1542 / Concordia, das ist, Vereinigungs=Articul Herrn Martini Buceri zwischen den Predigern von Franckfurt aufgerichtet. [Concordia lat./dt.]

D:

Kirchen=Geschichte von denen Reformirten in Franckfurt am Mayn, worin derselben Ankunft, Aufnahm und Zuwachs, das Gesuch einer besondern Kirche in der Stadt und die darüber erhobene Streitigkeiten bis auf itzige Zeit unpartheyisch vorgetragen werden. Mit einer VORREDE Herrn D. Joh. Philip Fresenii, in welcher die gegen Seine Abwegung der Gründe kürztlich heraus gekommene so genante ausführliche Prüfung gründlich beleuchtet wird, Frankfurt/M. und Leipzig: Heinrich Ludwig Brönnner, 1751.

S. 40–48: CONCORDIA, das ist, Vereinigung=Mittel, Herrn Martini Buceri, zwischen denen Predigern zu Franckfurt aufgerichtet. [Concordia dt.]

E:

MARTINI BUCERI || Scripta Anglicana || FERE OMNIA || Iis etiam, quæ hactenus vel nondum, vel sparsim, || vel peregrino, saltem idiomate edidit || ta fuere, adiunctis || A CON. HVBERTO ad explicandas sedandasque religionis cum || alias, tum præfertim Eucharisticas controuersias, || singulari fide collecta. || Quorum CATALOGVM prima post Præfationes pagina complectitur. || Adiuncta est HISTORIA de Obitu Buceri: quæque, illi et Paulo || Fagio post mortem et indigna

et di- || gna contingere. || BASILEAE || EX PETRI PERNAE OFFICINA || M D LXXVII.

Basel: Petrus Perna, 1577.

2°; [24], 959, [1] S.; α⁶-β⁶, a⁶-z⁶, A⁶-Z⁶, Aa⁶-Zz⁶, Aaa⁶-Hhh⁶; α⁶b, β⁶b und Hhh⁶b leer; Holzschnitt auf dem Titelblatt 85x115 mm; Blattkustoden; Seitentitel; Antiqua.

S. 697–700: DE SACRA DOMINI COENA, AC DUABUS IN CHRISTO NATURIS CONCORDIA, ET CHRISTIANAE DE UTROQUE LOQUENDI FORMULAE, CONcionatoribus Francofordiae observanda, per Martinum Bucerum constituta. [Concordia lat.]

VD 16 B 8924. Index Aureliensis 126.404. Bucer-Bibliographie Nr. 258.

97 in der Bucer-Bibliographie genannte Exemplare. Der Druck ist außerdem vorhanden in Dublin ML, Dublin TCL, Edinburgh NL (2 Ex.), Edinburgh UL, Glasgow UL, Paris BGenev, St. Andrews UL und Västerås StiftLB.

Wittenberger Konkordie

Im Druck der »Warnungsschrift Doct. Martin Luthers«, Frankfurt/M. 1593, der unserer Edition der Frankfurter Konkordie vom 9. Dezember 1542 zugrunde liegt, wird auch der erste Teil der unter Bucers maßgeblicher Beteiligung entstandenen Wittenberger Konkordie vom 28. Mai 1536 wiedergegeben¹. Die hier abgedruckte deutsche Fassung folgt nämlich keiner der in BDS 6,1² aufgeführten Handschriften oder Handschriftengruppen konsequent und ist auch nicht identisch mit den Druckfassungen von Ludwig Rabus³, des Corpus librorum Lutheri⁴ und von David Chytraeus⁵. Der Edition in der »Warnungsschrift« dürfte eine Handschrift zugrunde gelegen haben, die Johann Bernhard gen. Algesheimer, der als Vertreter der Stadt Frankfurt/M. an den Beratungen in Wittenberg mitgewirkt und die Konkordie unterzeichnet hatte, 1536 angefertigt oder nach Frankfurt mitgebracht hat. Da-

1. Warnungsschrift Doct. Martin Luthers, Bl. Ddij^b-Dijj^b. Vgl. oben S. 19.

2. BDS 6,1, S. 117f.

3. Ludwig Rabus, Historia der Heyligen Außerwölten Gottes Zeugen ..., Teil IV, Straßburg: Samuel Emmel, 1556 (VD 16 R 41), S. cxcij^r – cxcij^v.

4. Corpus librorum D. Martini Lutheri, Sanctae memoriae et aliorum praecipuorum in Ecclesia Witebergensi, de verbis Domini, Hoc est corpus meum etc. Das ist, Die Bücher D. Martini Luthers, Gottseliger gedechtnis, Vnd anderer fürnemen Lehrer zu Wittemberg, vom rechten vnd waren Verstand der wort des Herrn, Das Jst Mejn Lejb etc.: In ein theil zusamen getruckt, hg. v. Hartmann Beyer, Oberursel: Nicolaus Henricus d. Ä., 1563 (VD 16 B 2487), S. 521 f.

5. David Chytraeus, Historia der Augspurgischen Confession, Wie sie erstlich berathschlagt, verfasst, vnd Keiser Carolo V. vbergeben ist; sampt anderen Religions handlungen, so sich dabey auff dem Reichstag zu Augspurg anno M.D.XXX zugetragen ... erstlich zusamen geordnet und newlich vermehret, Rostock: Jakob Lucius d. Ä., 1576 (2. Auflage) (VD 16 C 2604), Bl. 180^a–181^b.

von befindet sich in einem am 29. Januar 1944 durch Brand erheblich beschädigten Aktenkonvolut des Stadtarchivs Frankfurt/M.¹ eine Abschrift aus der Zeit um 1600. Der in der »Warnungsschrift« wiedergegebene Text soll im Folgenden hier ediert werden.

| *Dijb* | CONCORDIA BV CERI

Die Formula solcher Concordi von dem H[eiligen] Abendmal lautet also:²

Wjr haben gehöret, wie H[err] Martinus Bucer seine vnd der andern Predicanten Meynung, so mit jhm auß den Stätten kommen sind³, von dem H. Sacrament deß Leibs vnnnd Bluts Christi erkläret haben, nemlich also:

I.

Sie bekennen lauts der Wort Jrenaei⁴, daß in diesem Sacrament zwey Ding sind: eines Himmlisch (der Leib vnd Blut Christi) vnd eines Jrrdisch (Brodt vnd Wein). Demnach halten vnnnd lehren sie, daß mit dem Brot vnnnd Wein warhafftig vnnnd wesentlich⁵ zugegen sey vnnnd dargereycht vnnnd empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi.⁶

II.

Vnd wiewol sie keine Transsubstantiation⁷ halten, das ist mit nichten sagen, Brodt vnd Wein werde auß jrer Natur in den wesentlichen Leib Christi verändert, auch nicht meynen, Christi Leib sey localiter oder räumlich in dem Brodt eyngeschlossen oder bleibe ausserhalb dem Gebrauch oder der Niessung deß Sacraments mit dem Brodt vereinigt: So sagen vnd bekennen sie doch, unione Sacramentali⁸, das ist nach vnerforschlicher^a sacramentlicher Vereinigung, vnd Krafft dieses Geheimnuß sey das Brot der Leib Christi. Das ist, sie gläuben, | *Dijja* | Christi Leib sey mit sampt

a) Drf. vnerforschlicher.

1. Frankfurt/M. StA, Acta ecclesiastica, Bd. II/1, fol. 343^v–366^r. Vgl. dazu Haas, Reformation, Konfession, Tradition. Frankfurt am Main im Schmalkaldischen Bund 1536–1547, S. 40f.

2. Vgl. den Wortlaut in BDS 6,1, S. 121,2–4.

3. Kaspar Hedio und Wolfgang Capito (Straßburg), aus den anderen Städten Johannes Zwick (Konstanz), Martin Frecht (Ulm), Bonifatius Wolfart/Lycosthenes und Wolfgang Musculus (Augsburg), Gervasius Schuler/Scholasticus (Memmingen), Jakob Otter (Esslingen), Johannes Bernardus gen. Algesheimer (Frankfurt am Main), Martin German (Fürfeld im Kraichgau), Matthäus Alber und Johannes Schrandinus (beide Reutlingen).

4. *Irenäus von Lyon*, Adversus haereses 4,18,5 (PG 7, Sp. 1029; SC 100, S. 610, 612; FC 8,4, S. 146). Vgl. dazu auch BDS 6,1, S. 121, Anm. 1.

5. Zu Bucers Umgang mit diesem Begriff vgl. BDS 8, S. 446, Anm. 1.

6. Vgl. den Wortlaut in BDS 6,1, S. 121,5–123,2.

7. Wesensverwandlung, Wandlung von Brot und Wein in den Leib und das Blut Christi. Vgl. dazu BDS 8, S. 51, Anm. 7.

8. Zu diesem Begriff vgl. *Greschat*, Martin Bucer, S. 92. Vgl. auch BDS 8, S. 61, 76 Anm. 11 und 89 Anm. 5.

dem Brodt warhafftiglich gegenwärtig vnnnd werde warhafftig mit dem Brodt darge-
reicht. Dann so das Brodt ausserhalb deß Gebrauchs beyseits gelegt vnd im Sacra-
ment Häußlein verwahret vnd behalten wirdt oder in procession vnd Creutzgängen
vmbgetragen vnnnd den Leuten gezeiget wirdt, wie bey den Papisten geschicht, ha-
ben vnnnd gläuben sie, Christi Leib sey nicht zugegen.¹

III.

Demnach sagen sie, die Eynsätzung dieses Sacraments, durch Christum beschehen,
gelte vnd sey kräftig in der Christlichen Gemein, obgleich der, so es darreicht oder
der, so es empfähet, würdig oder nicht.² Derhalben, wie der Apostel Paulus von den
Vnwirdigen redet³, also sagen auch sie, daß den Vnwirdigen Christi wahrer Leib
vnnnd Blut warhafftig dargereychet vnnnd von den Vnwirdigen empfangen werde, wo
nur die Wort, Eynsätzung vnd Befehl Christi behalten vnd gebraucht werden.
Aber diese empfangen es jnen⁴ zum Gericht^b, wie Paulus schreibet⁵, dieweil sie
mißbrauchen deß H. Sacraments, weil sie es ohne ernstliche wahre Bekehrung zu
Gott vnd ohne Glauben empfangen. Dann das Sacrament ist eyngesetzt zu bezeugen,
daß allen denen, so rechtschaffene Busse thun vnd sich mit wahrem Glauben an
Christum halten vnd sich also trösten, alle Gnade vnd Gutthaten Christi zugeeygnet
vnd sie dem | *Dijb* | HERRN Christo eyngeleibet vnd von allen jren Sünden durch
das Blut Christi gewaschen vnnnd gereinigt werden⁶. Jtem: Sie bekennen, daß sie in
allen Articuln der Confession vnnnd Apologia der Euangelischen Fürsten gemäß vnd
gleich halten vnd lehren wöllen.⁷

Biß hieher die Formula Concordiae VViteberg[ensis].

ANno 1537, als zu Smalkalden eine grosse Versammlung der protestirenden gewe-
sen⁸ vnd von H. Luthero etliche Articul⁹, so auff das Concilium zu Mantua¹⁰ het-
ten sollen vberantwortet werden, da auch die vhralte vngeänderte Augspurgische

b) Drf. Gelicht.

1. Vgl. den Wortlaut in BDS 6,1, S. 123,3–11.

2. Zu Bucers Haltung zu diesen umstrittenen Begriffen vgl. *Greschat*, Martin Bucer, S. 121 f. und 159 f.

3. I Kor 11,27–29.

4. (für) sich.

5. Vgl. I Kor 11,29.

6. Vgl. I Joh 1,7.

7. Vgl. den Wortlaut in BDS 6,1, S. 123,12–127,8.

8. Vom 7. Februar bis zum 7. März 1537 fand in Schmalkalden ein Bundestag statt. Zum Schmal-
kaldischen Bund vgl. TRE 30, S. 221–228.

9. Die Schmalkaldischen Artikel, die Luther im Frühjahr 1537 im Auftrag des Kurfürsten Jo-
hann Friedrich von Sachsen formuliert hat.

10. Im Jahr 1537 hätte in Mantua ein vom Papst einberufenes Konzil stattfinden sollen, an dem
die von Luther verfaßten Schmalkaldischen Artikel hätten vorgelegt und diskutiert werden sollen.
Dieses Generalkonzil, von den Protestanten in Schmalkalden im Februar 1537 abgelehnt, fand dann
erst 1545 in Trient statt.

UNVERKÄUFLICHE LESEPROBE

Martin Bucer

Unionsschriften 1542-1545

Martin Bucers
Deutsche
Schriften

Gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 460 Seiten, 16,2 x 24,3 cm
ISBN: 978-3-579-04313-5

Gütersloher Verlagshaus

Erscheinungstermin: Juni 2011

Band 13 Unionsschriften 1542–1545

- Der große Kämpfer für Verständigung und Einheit

Martin Bucer war in Religionsfragen zeit seines Lebens auf Ausgleich und Vermittlung bedacht. Seinen Grundsätzen und seiner Linie blieb er zwar treu, verzichtete aber auf eine unnötige Ausprägung seines theologischen Standpunkts in der Hoffnung, alle Protestanten zur Einheit zu bringen. In Frankfurt/M. vermittelte er im Dezember 1542 erfolgreich zwischen den dortigen in theologischen Fragen zerstrittenen Predigern. In den Jahren 1543-1545 bemühte er sich nicht nur im Kölner Reformationsversuch, sondern insbesondere auch in den Religionsgesprächen um Verständigung und Einheit. Gerade in diesen religionspolitisch sehr bewegten Jahren strebte Bucer unablässig und manchmal fast mit dem Mut der Verzweiflung eine Verständigung und einen Ausgleich innerhalb des protestantischen Lagers und auch eine Einflußnahme auf die Religionspolitik des Reiches an.